

## **Allgemeine Ausstellungsbedingungen zum Analog-Forum Krefeld am 02. und 03. Oktober 2010**

### **1. Veranstalter und Organisator**

1.1 Das Analog-Forum wird von der Analogue Audio Association e.V. (AAA) veranstaltet. Die Analogue Audio Association ist rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der Veranstaltung und zur Geltendmachung aller sich daraus ergebenden Ansprüche berechtigt.

1.2 Die Analogue Audio Association e.V. ist berechtigt, die Veranstaltung durch Dritte durchführen zu lassen oder sich der Hilfe Dritter zu bedienen sowie ihre Rechte aus Vereinbarungen mit Ausstellern auf Dritte zu übertragen.

### **2. Zulassungskriterien, Ausstellungsprofil und Warengruppen (Nomenklatur)**

2.1 Auf dem Analog-Forum kann ausstellen, wer die auszustellenden Produkte selbst herstellt, und/oder die exklusiven Vertriebsrechte für die Bundesrepublik Deutschland besitzt.

2.1.1 Schallplattenhändler sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.2 Die ausgestellten Marken / Produkte müssen für den Endkunden im Europäischen Handel käuflich zu erwerben sein.

2.3 Das Ausstellungsprofil umfasst

2.3.1 alle hochwertigen Produkte der analogen Musikwiedergabe und Aufnahmetechnik (Schallplattenspieler, Tonarme, Abtastsysteme, Phonostufen, Tonbandmaschinen, Tuner für analoge Rundfunkprogramme) sowie alle mit dem Thema verwandten Medien (insb. Fachmagazine).

2.3.2 Audio HI-FI-Equipment: Lautsprecher, Verstärker, Zubehör: Netzfilter, Schallplattenwaschmaschine, Kabel, Stecker, HI-FI Möbel + Einrichtungen, Akustische Hilfsmittel.

2.4 Digitale Abspielgeräte und Speichermedien (CDs, DVD, SACD, PCM und DAT-Recorder) dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters präsentiert werden.

2.5 Punkt 2.4 trifft nicht auf Gerätschaften zu, die im AAA-Veranstaltungsraum zu Vergleichszwecken eingesetzt werden.

### **3. Zustandekommen des Ausstellungsvertrages**

3.1 Der Aussteller meldet sich für das Analog-Forum an und bestellt die in der Anmeldung genannten Fläche, Stände, Ausstellungsräume zu den angegebenen Preisen für die angegebenen Zeiten.

3.2 Die Anmeldung muss ordnungsgemäß, vollständig ausgefüllt sein. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt. Mit Zugang der Anmeldung werden die hier geregelten Teilnahmebedingungen in vollem Umfang als verbindlich anerkannt. In Anmeldungen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte in Abweichung von den vorgegebenen Bedingungen gelten mit Zugang bei dem Veranstalter als nicht gemacht.

3.3 Alle Kosten für die Inanspruchnahme der Ausstellungsflächen/-Räume außerhalb der genannten Zeiten sind nicht Vertragsgegenstand. Alle Nebenkosten, die vom Aussteller direkt oder indirekt verursacht werden (Übernachtungen, Verzehr, Garage, Parkausweise, Möbel etc.) sind vom Aussteller direkt zu entrichten.

3.4 Der Aussteller ist an die Anmeldung (Antrag) gebunden bis vier Wochen vor Beginn des Analog-Forums. In dieser Zeit kann der Veranstalter die Anmeldung annehmen oder nicht. Eine Annullierung der Anmeldung seitens des Ausstellers ist ausgeschlossen. Nimmt der Aussteller nicht an der Ausstellung teil, wird eine Stornierungsgebühr in Höhe der anfallenden Ausstellungsgebühren erhoben.

3.5 Die Stand-, Raum- und Flächenvergabe erfolgt durch den Veranstalter nach eigenen Ermessen und den gebotenen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf die Zuteilung bestimmter Stände, Räume und Flächen seitens des designierten Ausstellers besteht nicht. Der Veranstalter behält sich vor, falls die vorhandenen Möglichkeiten nicht ausreichen die maximale Ausstellungsfläche je Aussteller um bis zu 25 % zu reduzieren. Diese Begrenzung kann jederzeit bis zum Abschluss der endgültigen Stand-, Raumverteilung erfolgen, spätestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

3.6 Die Zusendung oder das Aushändigen des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf eine spätere Zulassung zu der Ausstellung. Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe der dann noch zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen/-Räume berücksichtigt werden. Die verspätete Vertragsrücksendung oder eine verspätete Zahlung entbinden den Veranstalter von allen Pflichten.

3.7 Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und gegebenenfalls an Dritte weitergegeben.

3.8 Der Ausstellungsvertrag wird geschlossen, indem der Veranstalter dem Aussteller die Anmeldebestätigung (auch Teilnahmebestätigung, Zulassung oder Zulassungsbestätigung genannt) zusendet.

3.9 Die Ansprüche des Ausstellers aus dem Ausstellungsvertrag sind nicht übertragbar.

Die Zulassungsbestätigung gilt nur für den darin genannten Aussteller und die angemeldeten

Ausstellungsgegenstände (Marken) und ist nicht übertragbar.

3.10 Zugelassen werden nur Hersteller oder Vertriebsfirmen, deren Fertigungs- oder Vertriebsprogramm dem Warenangebot der Ausstellung entspricht. Es ist nicht gestattet, Produkte die nicht vom Aussteller hergestellt oder exklusiv in der BRD vertrieben werden, auf der Ausstellung zu präsentieren oder Informationsmaterial, Bezugsquellennachweise oder Preislisten hierfür zugänglich zu machen oder auszugeben.

3.10.1 Vertriebe/Händler für Zubehör und Schallplatten sind von den Einschränkungen in 3.10 ausgenommen.

3.11 Über die Zulassung von Ausstellern und Exponaten entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, ohne dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Waren (Marken), die in der Anmeldung nicht aufgeführt waren, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Waren können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Ein Nachmelden von Warengruppen und/oder Marken ist bis spätestens 7 Werktage vor Ausstellungsbeginn möglich, soweit die übrigen Kriterien zur Zulassung eingehalten werden. Die Stand-, Flächen-/Raumzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Maßgabe der Ausstellungsthematik und nach den vorhandenen Möglichkeiten, wobei besondere Wünsche des Ausstellers soweit möglich, berücksichtigt werden. Ein Platztausch ohne Zustimmung des Veranstalters ist nicht zulässig. Eine Verlegung des Platzes seitens des Veranstalters kann aus zwingenden Gründen erfolgen, wobei in diesem Falle ein(e) möglichst gleichwertige(r) Fläche/Raum zugeteilt wird. Der Veranstalter ist berechtigt, eine erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder wenn die Zulassungsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt entfallen. Wird ein Aussteller wegen eines Verstoßes gegen einzelne Bestimmungen des Vertrages von der Ausstellung ausgeschlossen, so wird eine sofortige Vertragsstrafe in Höhe von 2.500 Euro fällig, zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung durch den Veranstalter. Eine Rückerstattung von Teilnahmekosten erfolgt in keinem Fall. Durch die Verwirkung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

#### **4. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände**

4.1 Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Aussteller schriftlich bei dem Veranstalter auf dem Antragsformular anzumelden. Ein Anspruch auf Zulassung eines Mitausstellers besteht nicht. Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Mitaussteller werden bei der weiteren Handhabung zur Ausstellung als vollwertige "Einzelaussteller" bewertet. Eine ohne Zustimmung des Veranstalters erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Ausstellungsraum/-stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Schadenersatzansprüche stehen dem Aussteller nicht zu.

4.2 Nach Möglichkeit sollen die Räume folgendermaßen bestückt werden:

4.2.1 Räume über 50 m<sup>2</sup>: in jedem Raum mindestens 2 Kompletanlagen unterschiedlicher Bauart mit unterschiedlichen Analog-Laufwerken.

4.2.2 Räume zwischen 30 und 50 m<sup>2</sup>:

- a) zwei unterschiedliche Kompletanlagen mit verschiedenen Laufwerken
- b) eine Kompletanlage mit mindestens drei unterschiedlichen Laufwerken annähernd gleicher Preisklasse.

4.2.3 Räume unter 30 m<sup>2</sup>: eine Kompletanlage mit einem oder zwei Analog-Laufwerken

#### **5. Zahlungsbedingungen**

5.1 Für die zu entrichtende Raum-/Standmiete wird dem Aussteller eine entsprechende Rechnung zugestellt. Die Zahlungsweise der Beträge wird auf der Rechnung vorgegeben. Rechnungen über sonstige Lieferungen und Leistungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind ab dem entsprechenden Rechnungsdatum fällig.

5.2 Die Zahlung kann auf Wunsch in 2 Raten erfolgen.

5.3 Mit Eintritt eines Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Gerät ein Aussteller mit der Zahlung länger als 14 Tage in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Ankündigung fristlos zu kündigen und über die gemietete Fläche anderweitig nach eigenem Ermessen zu verfügen.

5.4 Zur Sicherung seiner Forderungen räumt der Aussteller dem Veranstalter ein Pfandrecht an sämtlichen auf seinem Stand ausgestellten Waren ein und ermächtigt ihn das Pfandrecht an sich zu nehmen und nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Der Aussteller erklärt, dass alle ausgestellten Waren in seinem Alleineigentum stehen. Für Beschädigung und Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nicht.

## **6. Rücktritte, Ausschlüsse und Vorbehalte**

6.1 Nach Zugang der Anmeldung beim Veranstalter ist ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Reduzierung der angemieteten Standfläche durch den designierten Aussteller nicht mehr möglich. Nimmt der Aussteller an der Ausstellung nicht teil, so ist die gesamte Miete in voller Höhe zu bezahlen. Auch bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist die Mitausstellergebühr in voller Höhe zu bezahlen.

6.2 Alle auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten, soweit sie nicht durch die Standmiete abgedeckt sind, sind dem Veranstalter in voller Höhe zu ersetzen. Der Veranstalter ist befugt, Aussteller, die andere als im Warenangebot aufgeführte Gegenstände ausstellen, fristlos von der Ausstellung auszuschließen. Der Anspruch auf die volle Miete bleibt dabei bestehen.

6.3 Der Veranstalter kann von dem Aussteller jederzeit verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in dem Mietvertrag nicht enthalten waren, die mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind oder die sich als belästigend oder gefährdend erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. In allen genannten Fällen sind Schadenersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.

6.4 Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht von ihm zu vertretenen, zwingenden Gründen berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung der Standmiete noch auf Schadenersatz. Der Veranstalter kann jedoch vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Leistungen in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Hat der Veranstalter den Ausfall der Ausstellung zu vertreten, wird keine Miete erhoben. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **7. Stand-/Raumgestaltung**

7.1 Werbepaneele dürfen nur in unmittelbarer Nähe der angemieteten Stände-, Flächen oder Räume angebracht werden. Es ist nicht gestattet, Werbe- und Verkaufsgegenstände irgendwelcher Art außerhalb der angemieteten Ausstellungsräume/-Flächen zu platzieren. Dies schließt auch Flure, Fenster, das Foyer und alle anderen Bereiche innerhalb und außerhalb der Veranstaltungsorte ein. Entstehen Kosten für die Entfernung widerrechtlich angebrachter Gegenstände, so werden diese Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller verbindlich.

7.2 Die Lautstärke von Vorführungen während der Ausstellung muss so bemessen sein, dass andere Aussteller durch die Vorführungen nicht gestört werden. Auf keinen Fall darf eine Lautstärke von 75 dBA an den Standgrenzen (vor der geschlossenen Türe des Ausstellungsraumes) überschritten werden.

7.3 Die Aussteller sind verpflichtet, in Absprache mit den Nachbarräumen eine Regelung von abwechselnden Vorführungen und Pausen zu treffen, um gegenseitige Störungen zu minimieren bzw. zu vermeiden.

7.4 Während der Öffnungszeiten der Ausstellung muss ständig ein Beauftragter des Ausstellers auf dem Stand (-im Ausstellungsraum) anwesend sein. Die Ausstellungsgegenstände müssen während der Öffnungszeiten der Ausstellung sichtbar ausgestellt sein. Ausstellungsräume und Ausstellungsstände müssen bis zum festgelegten Ende der Ausstellung vollständig, "funktionsfähig" und für Besucher zugänglich sein. Ein Abbau vor dem festgelegten Ende der Ausstellung ist nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig. Es ist auch nicht gestattet, vor Ablauf der Ausstellung mit Kartonagen und Transportmitteln (Wagen, Karren etc.) im Bereich der Ausstellung zu hantieren. (Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt eine sofortige Konventionalstrafe von 2.500 Euro auszusprechen, die innerhalb von 5 Werktagen zu zahlen ist.)

## **8. Verkauf und Werbung**

8.1 Der Aussteller verpflichtet sich, nach Möglichkeit auf seiner Website seine Teilnahme am Analog-Forum anzukündigen.

8.2 Der Veranstalter liefert dem Aussteller Werbeflyer zur Weitergabe nach dessen Ermessen.

8.3 Es sind nur Ausstellungsbezogene Werbemaßnahmen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die Durchführung von Werbung für andere Firmen oder andere Veranstaltungen die zeitgleich stattfinden, ist nicht erlaubt. Das Anbringen und Verteilen von Werbematerial oder Mustern außerhalb des gemieteten Standes/Raumes sowie das Beschriften von Wänden ist untersagt. Widerrechtlich angebrachte Werbung wird von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt. In allen Fällen ist die Entscheidung des Veranstalters verbindlich und endgültig.

8.4 Der Verkauf an Endverbraucher ist während der Ausstellung grundsätzlich untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tonträger- und Zubehöranbieter und Zeitschriften auf den

speziell dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Ständen/Flächen ("Händlerdorf").

8.4.1 Zulässig ist der Verkauf an Endverbraucher am Sonntag ab 18 Uhr.

## **9. Gewerblicher Rechtsschutz**

Der Aussteller steht dafür ein, dass seine Präsentation weder gegen wettbewerbsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften verstößt und keine Schutzrechte Dritter, insbesondere an Erfindungen, Mustern, Marken und Urheberrechte verletzt. Der Schutz solcher Rechte obliegt ausschließlich dem verletzten Aussteller. Haftungsansprüche gegen den Veranstalter können in keinem Fall geltend gemacht werden.

## **10. GEMA**

Die GEMA-Gebühren für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik mittels Tonträger werden von dem Veranstalter bezahlt. Für Live-Musikdarbietungen werden die Gebühren gesondert dem Aussteller in Rechnung gestellt.

## **12. Reinigung und Entsorgung**

12.1 Der Veranstalter sorgt nicht für die Reinigung der Ausstellungsstände und Ausstellungsräume. Die Reinigung der Räume erfolgt einmal am Tag (morgens) durch das Hotel. Wenn der Aussteller es für notwendig hält, dass die Reinigung der Ausstellungsräume mehrfach erfolgen soll, muss er dies mit dem Hotel gesondert vereinbaren und für die gegebenenfalls anfallenden Zusatzkosten aufkommen. Dies muss der Aussteller in eigener Verantwortung in Auftrag geben.

12.2 Die Abfallentsorgung während der Ausstellungsdauer und während der Aufbau- und Abbauphase hat grundsätzlich zu Lasten des Ausstellers zu erfolgen. Der Aussteller ist verpflichtet, für die sachgerechte Abfallbeseitigung Sorge zu tragen und sich umweltschonend zu verhalten.

## **13. Hausrecht**

13.1 Der Aussteller unterliegt während der Ausstellung dem Hausrecht des Veranstalters und dem Hausrecht der Ausstellungslokalität. Den Anordnungen der autorisierten Personen des Veranstalters und der Ausstellungslokalität ist Folge zu leisten. Fremde Stände (Räume) dürfen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers nicht betreten werden.

13.2 Die Durchführung von Händlerpräsentationen, Pressekonferenzen oder sonstigen Veranstaltungen auf den Ständen (in den Räumen) außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung ist nicht gestattet.

13.3 Fotografieren und Zeichnen für gewerbliche Zwecke ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Pressefotografen mit entsprechendem Ausweis bedürfen für Presseaufnahmen keiner besonderen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Filmaufnahmen und Zeichnungen von Ausstellungsständen und von ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für eigene Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

## **14. Haftung und Versicherung**

14.1 Der Veranstalter übernimmt gegenüber dem Aussteller und den von ihm Beauftragten oder für ihn Tätigen keinerlei personenbezogene oder sachbezogene Haftung.

14.2 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen, so dass jede Haftung für Schäden und deren Abhandenkommen ausgeschlossen ist. Der Haftungsausschluss wird auch durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters nicht berührt.

14.3 Im Übrigen haftet der Veranstalter in jedem Fall nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Jeder Aussteller hat seine Risiken auf eigene Kosten abdecken zu lassen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn und die von ihm Beauftragten oder für ihn tätigen oder durch seine Ausstellungsgegenstände an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter besitzt eine Ausstellerhaftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung. Diese Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber.

## **15. Schlussbestimmungen**

15.1 Alle die Ausstellung betreffenden Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Auch ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der schriftlichen Bestätigung.

15.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren gem. der Verjährungsfrist des §558 BGB innerhalb von sechs Monaten, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Verjährung beginnt mit dem Ende der Veranstaltung.

15.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist, soweit der Aussteller Vollkaufmann, ist Reutlingen.

15.4 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Statt der ungültigen Bestimmungen soll eine dem wirtschaften Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommende, wirksamer Regelung gelten.